

auf jedem Niveau seine Entwicklung sozusagen einfrieren“¹⁰.

Adäquate Förderung der kognitiven moralischen Entwicklung

Die kognitive moralische Entwicklung kann durch regelmäßige Teilnahme an Gruppendiskussionen über moralische Dilemmen stimuliert werden. Gute Gruppendiskussionen in dieser Sache finden gewöhnlich unter folgenden drei Bedingungen statt:

1. Das moralische Dilemma muß vor Beginn der Diskussion allen hinreichend bekannt sein.
2. Der Diskussionsleiter (Lehrer) sollte darauf achten, daß in der Diskussion hauptsächlich die Begründungen für bestimmte Entscheidungen erörtert werden.
3. In der Klasse/Gruppe muß ein Klima herrschen, das den Teilnehmern das freie Aussprechen ihrer Begründungen ermöglicht und begünstigt.

Es ist hier nicht möglich, den Unterrichtsprozeß im einzelnen und mit Beispielen vorzustellen. Jedenfalls sollten nach Meinung von Galbraith und Jones, die die Effektivität solcher Diskussionen unter den drei genannten Bedingungen als Variablen testeten, folgende vier Schritte von der Klasse/Gruppe in einer Unterrichtseinheit vollzogen werden¹¹:

1. Konfrontation mit einem moralischen Dilemma;
2. eine Position zu diesem Dilemma beziehen lassen;
3. die Begründungen für eine Position miteinander konfrontieren, analysieren und testen lassen;
4. über die Begründungen zu einer Position reflektieren lassen, vielleicht besonders über jene Begründung, die sich als beste in der Diskussion erwiesen hat.

5. Zur Effektivität

Neue Untersuchungen von Blatt und Kohlberg¹² belegen die Effektivität dieser Vorgehensweise für die kognitive moralische Ent-

wicklung. In einer Unterrichtsreihe, bei der im Rahmen einer Pilotstudy die Effektivität gemessen wurde, wurden folgende Situationen zur Diskussion gestellt; und zwar nacheinander in je einer Unterrichtsstunde: Genesis 13; Genesis 14,1–23; eine konkrete Konfliktsituation aus einer Familie; Genesis 22,1–19; Genesis 37. Der Nachtest nach Durchführung dieser Unterrichtsreihe ergab eine statistisch signifikante Änderung des Urteilsniveaus bei den Teilnehmern der Gruppendiskussionen. In Zahlen ausgedrückt: 63% der Schüler gelangten im Nachtest gegenüber dem Vortest eine Stufe höher, 9% eine halbe Stufe und nur 28% verharrten auf der gleichen Stufe¹³. Die Ergebnisse sind überzeugend und sollten für die moralische Erziehung im Religionsunterricht Konsequenzen bedeuten. Dabei darf man nicht übersehen, daß bei einer moralischen Erziehung im Religionsunterricht nicht nur die kognitive Seite beachtet werden darf. Es gilt die Ich-Entwicklung und die Wertentwicklung ebenfalls einzubeziehen, was hier nicht dargelegt werden kann.

Gerwald Lentner

Abtreibungsstrafrecht und kommunikative Ethik

Die Aspekte und Argumente des Bensberger Kreises

Unsere Zeitschrift hat schon 1972 Beiträge zur Versachlichung der Abtreibungsdebatte und Anregungen für positive Maßnahmen veröffentlicht. Inzwischen wurde in der BRD und in Österreich die „Fristenlösung“ zum Gesetz erhoben, langsam werden auch die positiven Maßnahmen etwas verstärkt. Die Diskussion und Aktion hat sich aber von den Bemühungen um einen das gesamte mensch-*

¹³ Ebd., hier zitiert nach Manuskript S. 19.

* F. Graf v. Westphalen, Wirksamer Schutz für das ungeborene Leben – Aufgabe von Recht und Gesellschaft, in: *Diakonia* 3 (1972) 27–37; H. Rotter, Moraltheologische Überlegungen zur Abtreibung: ebd. 180–185; A. Ullrich, Beratung und Hilfe bei unerwünschten Schwangerschaften: ebd. 188–193; H. Hillbrand, Für und Wider in der Abtreibungsdiskussion (eine Unterlage für Gespräche in der Erwachsenenbildung): ebd. 299–306.

¹⁰ Galbraith und Jones, a. a. O. 6.

¹¹ Ebd. 6–16.

¹² M. Blatt – L. Kohlberg, The Effects of Classroom Moral Discussion Upon Children's Level of Moral Judgment, in: Kohlberg – Turiel (Ed.), *Recent Research in Moral Development*, New York 1973.

liche Leben (vor allem auch das des bereits Geborenen) umfassenden Schutz und um seine bestmögliche Förderung wieder weitgehend auf die strafgesetzliche Ebene eingengt. Daß gerade der Beitrag der Christen nicht die Betonung der Gesetzesethik sein kann, haben wohl einige Artikel dieses Schwerpunktheftes klargemacht. Über das Wie der Auseinandersetzung sollte man nochmals Klostermanns Glosse vom Mai** 1973 lesen. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Aspekte und Argumente bieten.

red

Der Bensberger Kreis hat mit seinen Stellungnahmen zur Polenfrage, zum Vietnamkrieg, zur Demokratisierung der Kirche und zum Fall PUBLIK weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus Beachtung gefunden. Im November 1973 – unmittelbar vor der und für die Bundestagsdebatte in Bonn über die Änderung des Abtreibungsstrafrechtes – veröffentlichte der Kreis das „Memorandum zur Reform des § 218 des Strafgesetzbuches“¹. Obgleich in Österreich wie in der Bundesrepublik die Sache für die Fristenlösung gelaufen scheint, ist die Aktualität dieses Memorandums um nichts geringer geworden: In Österreich entscheidet in diesen Wochen der Verfassungsgerichtshof über den Antrag der Salzburger Landesregierung, § 97 Abs. 1 ÖStGB, der die Fristenlösung normiert und am 1. 1. 1975 in Kraft treten soll, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben². Und die „Aktion Leben“ rüstet mit Zustimmung der Bischöfe Österreichs für ein Volksbegehren zum umfassenden Schutz des menschlichen Lebens, unter anderem mit dem Ziel einer Novellierung des § 97 ÖStGB in Richtung eines restriktiven Indikationsmodells. In der Bundesrepublik Deutschland, wo im Frühjahr 1974 § 218 DStGB im Sinne der Fristenlösung geändert wurde, hat das Bundesverfassungsgericht auf Grund der Normenkontrollklage des Landes Baden-Württemberg das Inkraft-

treten des neuen § 218 a DStGB vorläufig bis zum 20. 12. 1974 ausgesetzt³.

Entscheidung für das geringere Übel

Die äußerst dichten Aussagen des zwölf Druckseiten umfassenden Memorandums können im Rahmen dieses Beitrages nur skizzenhaft angedeutet werden.

„Lediglich“ als Problemaufriß gedacht will das Memorandum weiterführende Impulse vermitteln, ohne sich anzumaßen, die Lösung anbieten zu können. Es geht nur darum, sich für das geringere Übel zu entscheiden. Nicht das juristisch-politische Problem darf im Vordergrund stehen, sondern die Abwägung aller humanen Interessen individueller und sozialer Art. Die Abtreibung muß im gesellschaftlichen Kontext gesehen werden, da die individuelle Entscheidung wesentlich von gesellschaftlichen Faktoren bestimmt wird: Die schutzlose Stellung der unverheirateten Frau, die bewußt betriebene Weckung von Konsumbedürfnissen, die nahezu zwangsläufig zu einem an den Konsumleitlinien orientierten Verhalten führt, und die Zweifel, ob man geborenes Leben einer wirklich humanen Gesellschaft anvertraut. Selbst „Mein Bauch gehört mir“ wird nicht als linke Primitivideologie abgetan, sondern als Verdrängungsfunktion und Teil der Rationalisierung einer tiefgehenden Angst, nicht leistungsfähig und modern zu sein, erkannt. Im Lichte des legitimen Anspruchs der Frau auf Selbstbestimmung und Freiheit entsteht nach Ansicht des Bensberger Kreises ein unlösbarer Konflikt zwischen diesem ihrem Recht und jenem des Kindes, geboren zu werden. Auch die Selbstherrlichkeit und Überheblichkeit des männlichen Machtanspruches bedarf einer humanisierenden Korrektur zu partnerschaftlichem Denken. Im Zuge der sexuellen Emanzipation werden Sexualität und Fruchtbarkeit gesondert gesehen und wird der geschlechtlichen Begegnung Vorrang vor der Fruchtbarkeit eingeräumt. Die vor dem christlichen Gewissen einzig vertretbare Alternative zur Verirrung, Abtreibung als Instrument der Familienplanung zu betrachten, ist eine verantwortungsbewußte Empfängnisregelung; selbst die freiwillige Sterilisation von Mann

³ Siehe u. a. A. Stöcker, § 218 StGB verfassungswidrig!, in: Deutsche Richterzeitung 5 (1972) 168 f.

** F. Klostermann, Auseinandersetzung mit der Welt – aber wie?: ebd. 4 (1973) 201–205.

¹ Sonderdruck des „Publik-Forum“, Leserinitiative, Publik e. V. (Hrsg.), Frankfurt/Main, Postf. 700.711. Der Sonderdruck enthält auch einen Beitrag „Bensberger Kreis – was ist das?“.

² Siehe u. a. Orientierungshilfe zur Auseinandersetzung um den § 144, in: Pressedienst der Katholischen Sozialakademie Österreichs (KSÖ) 9 (1972) 7.

und Frau sollte in die Überlegungen einbezogen werden⁴.

Das medizinisch-anthropologische Problem, ab wann der menschliche Fötus menschliches Individuum ist, erscheint dem Bensberger Kreis nach wie vor ungeklärt⁵. Mangels einer zuverlässigen Methode, den Eintritt des Fötus in eine individuelle Phase zeitlich zu bestimmen, können medizinische Methoden, die die Einnistung einer befruchteten Eizelle verhindern, nicht einfachhin als verwerflich angesehen werden⁶.

Verantwortungsethik an Stelle von Gesetzesethik

Das Verbot des Tötens als sittliche Minimalforderung und Zielvorstellung muß durch die positive Forderung, menschliches Leben wirksam zu schützen und zu fördern, ergänzt werden. Der Schutz des menschlichen Lebens wird durch staatliche Gesetze allein und einer damit verbundenen Gesetzesethik nicht gewährleistet⁷. An die Stelle der Gesetzesethik hat eine, die individuelle Verantwortungsethik ergänzende, kollektive oder kommunikative Ethik zu treten. „Der Beitrag der Christen in diesem Prozeß . . . kann nicht darin bestehen, daß sie ihre sittlichen Einsichten, die sich aus der Botschaft des Neuen Testaments ergeben, einer pluralistischen Gesellschaft durch Gesetze vorschreiben“, sondern „daß sie durch ihr Verhalten modellhaft zeigen, was Leben aus sittlicher Motivation bedeutet . . .“. Daraus ergibt sich der eindeutige Vorrang sozialrechtlicher und sozialpolitischer Maßnahmen gegenüber strafrechtlichen Sanktionen.

⁴ So auch H. Hepp, in: Zur Reform des § 218 StGB, Paderborn 1974, 33.

⁵ Siehe u. a. W. Ruff, Die Menschwerdung menschlichen Lebens, in: Arzt und Christ 3-4 (1971) 129-138; G. Kellermann, Wann beginnt das Leben?, in: Publik 44 (1970); J. Gründel, Die bedingte strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruches aus moraltheologischer Sicht, in: Abtreibung pro und contra, Innsbruck 1971, 119-121; Stellungnahme des Kommissariates der deutschen Bischöfe zum Schutze des werdenden Lebens, in: F. Schroeder, Abtreibung, Reform des § 218, Berlin 1972, 82; Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe vom 6. 5. 1973, in: Ehe und Familie 6 (1973) 12 f.; Studie des französischen Arbeitsteams der Etudes, in: Orientierung 37 (1973) 44-47; Arbeitsteam The Month, London, Abtreibung - Zur Fragestellung, in: Orientierung 37 (1973) 131-133.

⁶ Vgl. H. Jeschek, Strafrecht im Wandel, in: Österreichische Juristenzeitung 1 (1971) 1; W. Hauser, Die Abtreibungsfrage - Prüfstein der Reform, in: Österreichische Monatshefte 1, 2 (1973) 11, 23.

⁷ Siehe u. a. F. Klostermann, Auseinandersetzung mit der Welt - aber wie?, in: Diakonia 4 (1973) 203.

Bei der sittlichen Entscheidung einer Frau, die vor der Frage der Abtreibung steht, handelt es sich vielfach konkret um eine Konfliktsituation zwischen der Zukunft des einen und der Annahme des anderen Lebens. Wem der Schutz vordringlich zu gewährleisten ist, läßt sich nicht von vornherein abstrakt ausmachen.

Primärmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen und geborenen Lebens

Als Primärmaßnahmen sind erforderlich eine Erziehungskonzeption im Rahmen einer pädagogischen Strategie, eine wirksame Empfängnisregelung und soziale Maßnahmen. Nur eine rechtzeitige und lückenlose Sexualerziehung, die Entwicklung einer partnerschaftlichen Sexualmoral, die Unterweisung in allen medizinisch vertretbaren Methoden der Empfängnisregelung und der Abbau der kinderfeindlichen Einstellung der Öffentlichkeit vermögen eine Umorientierung der Gesellschaft in Richtung auf mehr Verantwortungsbewußtsein für das menschliche Leben zu verwirklichen. Jede Frau muß Ovulationshemmer über ihre Krankenkasse kostenlos beziehen können⁸. Einer Überlegung wert erscheint auch die Verpflichtung zum Besuch eines Kurses über Methoden der Empfängnisregelung nach einer vorgenommenen Abtreibung⁹. Die Kirche sollte ihre Mitglieder zu einer verantworteten Geburtenregelung ermutigen: Empfängnisregelung ist heute Präventivmedizin. Eine antikonzepzionelle Beratung, die versucht, Ratsuchende auf eine bestimmte Methode festzulegen, ist zum Scheitern verurteilt¹⁰. An sozialen Maßnahmen bedarf es unter anderem eines umfassenden Familienlastenausgleiches, der Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung, des Ausbaues der Beratungsstellen sowie Ganztagschulen und Teilzeitarbeit für Frauen, die Kinder haben wollen und ihren Beruf weiter ausüben möchten.

Das politisch-juristische Problem

Die Diskrepanz zwischen rechtlicher Norm und gesellschaftlicher Wirklichkeit bei der

⁸ So auch R. Schmitt, in: Zur Reform des § 218 StGB, Paderborn 1974, 18.

⁹ Vgl. Studie des französischen Arbeitsteams der Etudes, a. a. O. 56 f.

¹⁰ H. Hepp, in: Herder Korrespondenz 27 (1973) 232-328, hier 238.

Pönalisierung der Abtreibung, deren strafrechtliche Dunkelziffer mehr als 99,5% beträgt, macht den Schutzzweck des Strafrechtes weitgehend illusorisch. Das Abtreibungsstrafrecht ist damit zu einem Zufalls-, aber auch Klassenstrafrecht geworden, das die staatliche Rechtspflege in sich korrumpiert¹¹.

Eingehend wägt das Memorandum das Für und Wider zu den einzelnen Reformvorstellungen ab:

Das restriktive Indikationsmodell (Straffreiheit nur bei medizinischer, kindlicher und kriminologischer Indikation sowie kraft richterlicher Entscheidung bei besonderer Bedrängnis) kommt im Ergebnis einer halben Strafflosstellung sozialer Indikation gleich, ohne daß die Rechtsgemeinschaft Mitverantwortung übernimmt. Zudem ist ein behördenähnliches Entscheidungsgremium, das abstrakt über Indikationsfälle entscheidet, völlig ungeeignet, zumal das Verfahren mit dem Risiko des ablehnenden Entscheides verbunden ist.

Dasselbe gilt für eine *erweiterte Indikationsregelung* (Straffreiheit auch sozialer Indikationen). Hier droht ferner die Gefahr general-klauselartiger Indikationstatbestände, die letztlich der Fristenlösung gleichkommen¹². Die soziale Indikation ist jedoch nicht von vornherein abzulehnen, da die Rechtsordnung die Last verweigerter Solidarität nicht der Frau allein aufbürden kann.

Für und Wider zur Fristenlösung

Für die Fristenlösung spricht: Die Freiheit von Fremdbestimmung, da die Frau zusammen mit einem Arzt ihres Vertrauens entscheidet; sie dient am wirksamsten der Entkriminalisierung, da die Bedenkfrist den psychischen Druck mindert; sie nimmt durch die willkürliche Wahl einer Frist keine Güterabwägung und keine Wertentscheidung vor.

Gegen die Fristenlösung spricht: Das Lebensrecht des Kindes wird dem Recht der Mutter auf freie Entfaltung nachgeordnet und inner-

halb der Frist dem Gewissen der Mutter und ihres Arztes allein überantwortet, so daß es am sozialen Bezug mangelt; Zweckgesichtspunkte sind allein maßgebend, so daß prinzipiell auch bestimmt werden kann, wann menschliches Leben aufhört¹³; die Gefahr der Rückwirkung auf die ethisch-moralische Einstellung der Menschen zum Rechtsgut des werdenden Lebens; die Gefahr, daß die Fristenlösung als Methode der Geburtenkontrolle mißverstanden wird.

Auch der Mehrheitsentwurf von Strafrechtslehrern der Bundesrepublik und der Schweiz, der die befristete Strafflosstellung vom Aufsuchen einer Beratungsstelle abhängig macht¹⁴, erscheint dem Bensberger Kreis der Diskussion würdig. Wohl gelten auch hier die prinzipiellen Bedenken gegen die Fristenlösung und wird eine inkongruente Verbindung von Sozialpolitik und Strafrecht hergestellt. Für diesen Vorschlag spricht aber, daß er die soziale Dimension einer Abtreibungsentscheidung ausdrücklich ins Licht rückt.

Kriterien für eine strafrechtliche Lösung

Obwohl sich der Bensberger Kreis in seiner Gesamtheit nicht in der Lage sieht, einen der Entwürfe zu bevorzugen, besteht Konsens über jene Kriterien, an denen die strafrechtliche Regelung zu messen ist: Ob sie geeignet ist, illegale und später Abtreibungen überhaupt zurückzudrängen; ob sie den Betroffenen zumutbar ist; ob die Einhaltung der Norm in allen sozialen Schichten kontrollierbar ist; ob sie nachgeordneter Teil einer Gesamtstrategie ist, die gesetzlich verankerte sozialpolitische Primärmaßnahmen unabdingbar macht; ob die prinzipielle Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen und sein Anspruch auf wirksamen Schutz durch die gesamte staatliche Rechtsordnung unterstrichen wird.

Kritische Anmerkungen

Nicht Gesetz, nicht christliche Normenfindung bilden den Kern des Bensberger Memorandums zur Abtreibungsfrage. Im Mittelpunkt steht der seiner Umwelt ausgelieferte

¹¹ Siehe u. a. D. Kienapfel, Frühabort und Strafrecht, in: Juristische Blätter, Wien 1971, 175-184; W. Menges, Zur Soziologie der provozierten Aborte, in: Abtreibung pro und contra, Innsbruck 1971, 18-26; P. Hofstätter, Veränderungen des Verhaltens durch Veränderungen der Strafrechts-Norm, in: Probleme der Strafrechtsreform, Wiener Katholische Akademie (1972) 13-32; G. Lentner, 170 Jahre § 144 StG - 170 Jahre Ruf nach Reform, in: Der Staatsbürger 24 (Salzburg 1973) 1 f.

¹² Vgl. R. Schmitt, a. a. O. 14.

¹³ Siehe u. a. J. Noonan, Richterliche Gewalt gegen das Recht zum Leben, in: Orientierung 37 (1973) 91-94.

¹⁴ Entwurf eines Strafgesetzes (1962), in: F. Schroeder, Abtreibung. Reform des § 218, Berlin 1972, 46-57.

Mensch: Toleranz, Verständnis, Liebe und Hoffnung als Beitrag der Christen. Angesichts der Zeichen der Zeit, die in Sachen Abtreibung für die Fristenlösung stehen¹⁵, Hoffnung wider alle Hoffnung. In diesem Geist kritisiert der Bensberger Kreis am Hirtenwort der Deutschen Bischofskonferenz¹⁶ seine Abstraktheit, die einseitige Information und die Verschweigung von Fakten, so zur Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und gesellschaftlicher Wirklichkeit, zur Frage des Beginns individuellen menschlichen Lebens und zur sozialen Indikation.

Das Memorandum ist über eine Stellungnahme zur Abtreibungsproblematik hinaus aber auch eine – allzu späte – Abrechnung mit jener integralkatholischen Strafrechtsidee, die weithin ideologische Grundlage offizieller und offiziöser katholischer Aussagen zur Reform des Abtreibungsstrafrechtes bildet¹⁷. Dem „Strafrecht als naturgemäße Reaktion der Rechtsordnung, als Genugtuung für die Verletzung der vorgegebenen sittlichen Ordnung durch den freien Menschen, der über jede seiner persönlichen Taten entscheidet“, dem „Strafrecht als Sühne und Vergeltung, da auch der Oberste Richter in seinem letzten Gericht nur das Prinzip der Vergeltung anwendet“¹⁸, wird ein „Strafrecht als letztes, Liebe und Barmherzigkeit flankierendes Mittel im Notfall“ entgegengestellt, dessen Aufgabe allein die Abwendung erheblich sozialschädlichen Verhaltens ist.

Zahlreich sind die Parallelen zwischen dem Bensberger Memorandum und dem Dossier Abtreibung des Arbeitsteams Etudes¹⁹, der

wiederholt zitiert wird, so zum medizinisch-anthropologischen Problem und zur Empfangnisregelung als wirksamstes Mittel gegen die Abtreibung.

Im Bensberger Memorandum vermißt man allerdings den historischen Aspekt des Abtreibungsstrafrechtes, da doch das geltende Recht nur aus seiner historischen Dimension heraus verstanden werden kann. Es ist Verdienst der katholischen Kirche, gegen die germanisch-heidnische Auffassung von der totalen Verfügbarkeit des werdenden Lebens, die Überzeugung von dessen grundsätzlicher Unverfügbarkeit durchgesetzt zu haben – auch mit Sanktionen wie Pfählung und Viertelung der Abtreiberin. Es ist Versäumnis derselben Kirche in den beiden letzten Jahrhunderten, sich der Seuche Abtreibung nicht mit umfassenden positiven Maßnahmen entgegengestellt zu haben. Das noch geltende Abtreibungsstrafrecht ist der Sieg eines klerikalen Integralkatholizismus über die Aufklärung, in deren Namen Sonnenfels im Jahre 1783 Findelhäuser, Hilfe für unverheiratete Mütter und die Entkriminalisierung der Abtreibung gefordert hat²⁰.

So ist das Bensberger Memorandum ein Zeichen der Hoffnung, daß das Evangelium letztlich über alles Gesetz siegt!

Hermann Pretsch

„J. zeigt keinerlei Unrechtsbewußtsein“

Eine Fallstudie zur Frage der Normvermittlung

Der folgende Beitrag will einem besseren, christlicheren Verständnis jener Menschen dienen, die – insbesondere infolge von Schwierigkeiten während der Entwicklungszeit – straffällig geworden sind. red

Seinen 10 Vorstrafen liegen sehr verschiedene Straftaten zugrunde. J. verletzte die Norm nicht etwa nur im Bereich der Eigentumsordnung oder der Verkehrsordnung, der Ordnung des Sexualverhaltens oder des Berufs-

²⁰ Siehe G. Lentner, Die Bestrafung der Abtreibung in historischer Sicht, in: Österreichische Richterzeitung 11 (1973) 191–196.

¹⁵ Vgl. H. Furrer, Thesen über Europäische Entwicklungstendenzen im Strafrecht, in: Österreichische Juristenkommission, Tagungsbericht (1971); Chr. Feest – J. Feest, Das Problem der Abtreibung, in: vorgänge 12 (1973) 153–162; Das Abtreibungsurteil des US Supreme Court: ebd. 144–153.

¹⁶ „Hirtenwort zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 25. 4. 1973.

¹⁷ Zum Begriff „Integralkatholizismus“ siehe A. M. Knoll, Katholische Gesellschaftslehre, Wien 1966, 55–103; Politischer Arbeitskreis der Diözese Linz, Entideologisierung des Strafrechts, in: aktuell 29 (1971) 33–43.

¹⁸ Pius XII., Internationale Vereinheitlichung des Strafrechts, in: Pius XII. über Recht und Staat, Wien 1957, 33–48, hier 44–48 (Utz-Groner I, 464); siehe auch Juristenkommission der Österreichischen Bischofskonferenz, Stellungnahme zum Entwurf eines neuen österreichischen Strafgesetzes, Wien 1960, und Salzburg 1963; H. Wulf, Vom Sinn der Strafe, in: Stimmen der Zeit 170 (1961/62) 1–15; Chr. Mayerhofer, Einbruch des Subjektivismus in das Strafrecht, in: Wort und Wahrheit 15 (1960) 665–672.

¹⁹ Orientierung 37 (1973) 26–29, 44–47, 55–58.